Satzung der Jobcenter Wuppertal AöR

Alt:	<u>Neu:</u>	
	Vorschlag	Anmerkungen
§ 2 Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)	§ 2 Gegenstand der Anstalt (Zweckbestimmung)	
Abs. 3 Die Anstalt ist verpflichtet, grundsätzlich städtische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Anstalt werden in separaten Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.	Abs. 3 Die Anstalt ist verpflichtet, grundsätzlich städtische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Anstalt werden in separaten Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Vollstreckungsmaßnahmen werden von der Stadt Wuppertal durchgeführt.	Vorgabe des Ministeriums
§ 9 Der Verwaltungsrat	§ 9 Der Verwaltungsrat	
 Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Stadtkämmerer/in sowie dem/der Sozialdezernenten/tin als Mitgliedern der Verwaltung gem. § 114 a Abs. 8 GO NRW und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können persönliche Vertreter bestellt werden. 	Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können persönliche Vertreter bestellt werden.	
 Von den, dem Verwaltungsrat angehörenden, Mitgliedern der Verwaltung, wird ein Mitglied vom/von der Oberbürgermeister/in zum/zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats benannt. 	 Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW. 	
 In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Ausscheiden oder Rücktritt vom Amt 	 In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Ausscheiden oder Rücktritt vom Amt 	unverändert

			2	
	des/der Stellvertreters/in ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.		des/der Stellvertreters/in ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	
4.	Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	4.	Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	unverändert
5.	Sofern der/die Kämmerer/Kämmerin und/oder der/die Sozialdezernent nicht an Sitzungen teilnehmen kann/können, kann er/sie /können sie, oder ein von ihm/ihr/ihnen benannte/r Beschäftigte/r der Gemeinde, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.	5.	Der/die Kämmerer/Kämmerin und/oder der/die Sozialdezernent/in sind Mitglieder des Verwaltungsrates und können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.	
6.	Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter/innen werden vom Rat der Stadt gewählt.	6.	Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter/innen werden vom Rat der Stadt gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß	Klarstellung
7.	Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates müssen Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal sein und können nicht sein:	7.	Mitglieder und persönliche Vertreter/innen des Verwaltungsrates können nicht sein:	Keine Einschränkung der Wahlfreiheit des Rates
	 Bedienstete der Anstalt, leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind. 		 Bedienstete der Anstalt, leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind. 	

- 8. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, jedoch höchstens für 5 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Rat; diejenige von Mitgliedern, die der Verwaltung angehören, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für die Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 9. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Wuppertal neue Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen.
- Der Verwaltungsrat hat den zuständigen Gremien der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Rat der Stadt.
- 12. Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrates findet nicht statt.

- 8. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt, jedoch höchstens für 5 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 9. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind durch den Rat der Stadt Wuppertal neue Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen.
- 10. Der Verwaltungsrat hat den zuständigen Gremien der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Rat der Stadt.
- 12. Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrates findet nicht statt.

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

§ 20 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft	§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	Da die Genehmigung des Ministeriums noch aussteht, kann kein Datum festgelegt werden.